

Mietantrag für Hydrantenstandrohre

vom:

Datum: _____

an die Stadtwerke Weilburg GmbH,
35781 Weilburg, Lessingstraße 6

Seite:1 von 2 / - WA-
Stand: 6.5.2020

Hiermit beantrage ich für die befristete Wasserentnahme an der Verbrauchsstelle in

Weilburg, Stadtteil Straße

das Mieten eines Hydrantenstandrohres mit Wasserzähler und Auslaufventil bis ¾“ sowie Hydrantenschlüssel und Schutzgitter, die Anerkennung der Mietbedingungen ist auf Seite zwei zu quittieren.

Die Wasserentnahme darf 4m³/h nicht überschreiten.

Der Mietantrag ist mindestens 2 Arbeitstage vor der vorgesehenen Abholung einzureichen, bitte einen Termin zur Abholung vereinbaren. (Tel. 06471/9390-0)

Die Miete für ein Hydrantenstandrohr ggf. mit Schlüssel und Schutzgitter beträgt:

1. Vorauszahlung (Kautions) in bar	400,00 €
2. für die Benutzungsdauer je angefangene 30 Tage pro Kalenderjahr:	45,00 €
3. je weitere angefangene 30 Tage:	24,00 €

Standrohre dienen der Trinkwasserentnahme, sie sind pfleglich zu behandeln. Die Reinigung verschmutzter zurückgegebener Standrohre wird pauschal mit 30,00 € berechnet. Ist das Standrohr mit normalen Mitteln nicht zu reinigen, erfolgt die Rechnungsstellung nach tatsächlichem Aufwand (ggf. Ersatzbeschaffung).

Die Standrohrmiete wird zusammen mit dem Wasserverbrauch und der Kanalgebühr nach den Tarifen des Wasserwerkes der Stadt Weilburg und der Stadt Weilburg in Rechnung gestellt bzw. mit der Vorauszahlung verrechnet. Barauszahlungen sind nicht möglich. Bitte geben Sie uns eine Bankverbindung an, damit ein bestehendes Restguthaben ggf. überwiesen werden kann.

Erfolgt die Montage des Standrohres auf Anforderung durch Mitarbeiter der Stadtwerke Weilburg GmbH, betragen die Montagekosten von bis zu drei Hydrantenstandrohren während der normalen Arbeitszeit (Mo.–Do. von 7.30 bis 16.00 Uhr Freitag bis 12.00 Uhr) 75,00 €, außerhalb 125,00 €, für jedes weitere Standrohr 12,00 €. Alle vorstehenden Preise sind Bruttopreise, sie beinhalten die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer. Die Montage des Standrohres durch die Stadtwerke Weilburg GmbH erfolgt nur im Beisein des Mieters oder seines Verantwortlichen, unmittelbar nach der Montage geht die o. a. Haftung und die Verkehrssicherungspflicht an den Mieter über.

Firma: Telefon:

Straße: Name:

Ort:

.....
Name der Bank IBAN BIC

Rechtsverbindliche Unterschrift
und ggf. Firmenstempel des Mieters

Benannter Abholer, sofern nicht vom Mieter selbst abgeholt

Mietsache in einwandfreiem Zustand mit unten vermerktem Zählerstand erhalten.

.....
Unterschrift des Abholers (Legitimation erforderlich z.B. Personalausweis)

Meldung-Nr.	Ausgabe	Rückgabe	Austausch	Rückgabe	Unterschriften Bearbeiter
Genehmigt	Datum:				
	Standrohr Nr.:				
	Zählerstand:	m ³	m ³	m ³	m ³
Vorauszahlung (Kautions) von 400,00 € erhalten		<input type="checkbox"/> Ja		<input type="checkbox"/> Nein	
Rechnungsstellung erledigt		<input type="checkbox"/> Ja		<input type="checkbox"/> Nein	

Mietbedingungen und Haftung

Die Wasserentnahme aus dem Wassernetz des Wasserwerkes der Stadt Weilburg über Hydrantenstandrohre ist der Löschwasserversorgung und Rohrnetzpflege vorbehalten.

Nur in besonders begründeten Fällen werden durch die Stadtwerke Weilburg GmbH Hydrantenstandrohre zum Betrieb am Versorgungsnetz des Wasserwerkes der Stadt Weilburg vermietet. Mit Inbetriebnahme des Hydrantenstandrohres kommt ein Versorgungsvertrag auf Grundlage der „AVB WasserV und den Ergänzenden Bedingungen zur AVB WasserV des Wasserwerkes der Stadt Weilburg“ zustande.

Die Hydrantenstandrohre sind mit geeichter Messeinrichtung und Systemtrennern BA zur Absicherung bis Flüssigkeitskategorie 4¹ nach DIN EN 1717 ausgestattet.

Das Merkblatt zur Installation und dem Betrieb von Trinkwasseranlagen bei Vereins-, Orts-, Straßenfesten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen am Versorgungsnetz des Wasserwerkes der Stadt Weilburg ist ggf. zu beachten.

Der Mieter haftet für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand, als auch für alle Schäden, die durch Gebrauch des Standrohres an öffentlichen Hydranten und Leitungseinrichtungen dem Wasserwerk der Stadt Weilburg oder dritten Personen entstehen. Jegliche Schäden sind umgehend den Stadtwerken Weilburg GmbH zu melden.

Bei Verlust des Standrohres hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten. Die Montage von Standrohren ist nur von Fachkundigen durchzuführen. Die Sicherheitsarmaturen am Standrohr dürfen nicht demontiert oder beschädigt werden. Die Verletzung der Eichplomben am Wasserzähler führt zur Erstattungspflicht.

Von der Übergabestelle (Fußventil des Hydranten) bis zur Entnahmestelle übernimmt der Entnehmende z. B. Veranstalter oder Betreiber die Verantwortung für die Trinkwasserqualität (vgl. AVBWasserV). Er haftet auch für eventuelle Rückwirkungen auf das Trinkwasser in den Versorgungsleitungen. Damit diese Qualität bis zur Entnahmestelle erhalten bleibt, müssen folgende Punkte beachtet werden:

- Für jede Abnahmestelle muss eine entsprechende Sicherungseinrichtung gegen Rückfließen (siehe DIN EN 1717) abhängig von der jeweiligen Flüssigkeitskategorie vorgesehen werden.
- Die Trinkwasser-Installation der angeschlossenen Abnahmestellen (Verkaufswagen oder –stände für Lebensmittel) müssen ebenso wie ortsfeste Trinkwasserinstallationen den technischen Regeln entsprechen. Dieses bedeutet z. B., dass die verwendeten Maschinen und Apparate, wie gewerbliche Geschirrspülmaschinen, eigensicher- oder entsprechend dem technischen Regelwerk u.a. DIN EN 1717 abzusichern sind.

Der Mieter ist verpflichtet, das überlassene Standrohr spätestens nach Ablauf von 3 Monaten bei der Stadtwerke Weilburg GmbH zur Kontrolle, Ablesung und ggf. Rechnungslegung vorzulegen, auf jeden Fall jedoch zum Zeitpunkt der Jahresinventur zwischen dem 15. und 31. Dezember.

Im Falle der Beschädigung des Standrohres, der Sicherheitsarmaturen oder des Zählers (Plombe) sowie bei Fehl- oder Nichtanzeige des Wasserverbrauches ist das Standrohr unverzüglich zurückzugeben bzw. umzutauschen.

Mängel oder Beschädigungen an den vom Mieter benutzten Hydranten sind der Stadtwerken Weilburg GmbH unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

.....

Datum, Rechtsverbindliche Unterschrift und ggf. Firmenstempel des Mieters

¹ Flüssigkeitskategorie 4 ist Flüssigkeit, die eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit durch giftige Stoffe oder radioaktive, mutagene oder kanzerogene Substanzen darstellt